

**Pernze**  
**1. Ergänzungssatzung**  
**gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB**  
**sowie**  
**32. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**im Parallelverfahren**

---

**Bisherige Beschlusslage**

- **Aufstellungsbeschlüsse und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**
- **Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken des Verfahrens der frühz. Beteiligung und Beschluss zur Durchführung der 1. Öffentlichen Auslegung**

**Auszug aus der Niederschrift der 3. Sitzung des Planungs-, Bau- und  
Umweltausschusses vom 22.03.2010**

- 9. **Pernze;**  
**-1. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung und für die Satzung sowie Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**0656/2010**

Nach Erläuterung seitens der Verwaltung fasst der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss folgenden

**Beschluss:**

1. Der PBUA beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten gültigen Fassung, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pernze zu ergänzen und somit neu festzulegen (1. Ergänzungssatzung). Gleichzeitig (parallel) wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert (32. Änderung im Parallelverfahren). Die Abgrenzung der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung und der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung ergibt sich aus den beigefügten Plänen (Stand jeweils 12.06.2009) - (Original M 1 : 2500).
2. Die Bürgerinnen und Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt, in dem die Entwürfe, einschl. der Begründungen zur Satzung und zur 32. Flächennutzungsplanänderung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht (§ 2 a BauGB) für einen Zeitraum von 2 Wochen ausgehängt werden (öffentliche Unterrichtung) und während dieses Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Erörterungstermin gegeben wird.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung beteiligt.
4. Die Begründungen für die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB mit dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB und für die Satzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 2 a Satz 1 BauGB, mit den Angaben nach § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB, der Satzungstext zur Ergänzungssatzung sowie der landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand alle 12.06.2009) sind Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, vor Beginn des Verfahrens, die landesplanerische Anpassungsbestätigung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPLG) einzuholen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Jastimmen, 1 Neinstimme**

Bergneustadt, den 01.04.2010

3.1

## Auszug aus der Niederschrift der 13. Sitzung des Rates vom 29.06.2011

- 3 **Pernze;**  
**-1. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**  
**hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken des Verfahrensschrittes der frühzeitigen**  
**Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss für die**  
**öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonsti-gen Träger öffentlicher Belange**  
**0885/2011**

Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beschließt der Rat wie folgt:

### Zum Schreiben des Aggerverbandes vom 21.02.2011

Der Aggerverband (AV) bittet darum, bei künftigen Planungen die Hochwassergefahrenkarten zu beachten.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einleitung von zusätzlichen Niederschlagswassermengen ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind.

Vor Schaffung des neuen Baurechts sollte die Entwässerung des Gebietes mit den Fachbehörden abgestimmt und gesichert sein.

Ggf. notwendige Rückhalteräume sollten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der EU – Wasserrahmenrichtlinie ist aus Gründen des Gewässerschutzes ein Schutzstreifen von min. je 5 m Breite auf jeder Seite des Gewässers – ab Böschungsoberkante – von jeglicher Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte.

Dieser Grundsatz ist für alle Neu- und Umbauvorhaben zu berücksichtigen.

### Beschluss:

Die Hinweise zu den Hochwassergefahrenkarten und der ggf. erforderlichen Anpassung von Einleitungserlaubnissen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vor der Schaffung von Baurecht – der Rechtskraft der Satzung – wird die Stadt die Entwässerung des Plangebietes mit den Fachbehörden (Aggerverband und Untere Wasserbehörde) abstimmen.

Über Rückhalteräume in den hier zur Rede stehenden Änderungsbereichen ist zurzeit nichts bekannt, so dass eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist.

Der geforderte 5 m breite Schutzstreifen auf jede Seite des Gewässers ist schon in der Satzung als Maßnahme "V 1 – Erhaltung von Uferstrandstreifen" berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen, 1 Enthaltung****Zum Schreiben des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 23.02.2011**

Das Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass in den Planunterlagen an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen werden soll.

**Beschluss:**

Im Satzungstext wurde der Anregung schon im § 4 "Hinweise" gefolgt. Da das Amt für Bodendenkmalpflege einen neuen Textvorschlag ausformuliert hat, wird dieser anstelle des bisherigen eingefügt.

Die neue Formulierung lautet:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalsbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig****Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 24.02.2011**

Der Oberbergische Kreis erhebt für einen Teilbereich aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken.

Die Bedenken beziehen sich konkret auf die Ergänzungsfläche 3 "gewerbliche Baufläche an der Olper Straße".

Die Erschließung dieses Bereiches darf ausschließlich über die vorhandene Zuwegung des bestehenden Gewerbebetriebes erfolgen.

Die textlichen Inhaltsbestimmungen sollen hier ergänzt werden, damit eine anderweitige Erschließung dieses Flurstücks ausgeschlossen ist.

Nur so ist der Bestand der hier angrenzenden, landschaftspflegerisch schutzwürdigen Bereiche gesichert.

Hingewiesen wird allgemein auf eine zeitnahe, mit der Realisierung der Planung einhergehende, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auf den zu erbringenden Nachweis der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos hingewiesen.

**Beschluss:**

Einmal abgesehen davon, dass es sich bei der Olper Straße in diesem Streckenabschnitt um einen Bereich handelt, der außerhalb der OD (Ortsdurchfahrt) gelegen ist und somit eine Grundstückszufahrt grundsätzlich ausgeschlossen ist, zudem die topographischen Voraussetzungen durch die bestehende Böschung so schlecht sind, dass eine Erschließung für gewerblichen Verkehr sehr erschwert ist, bestehen aber keine Bedenken die nachstehende Formulierung als § 3 "Erschließung" mit in die textlichen Inhaltsbestimmungen aufzunehmen.  
Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

**§ 3 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches 3 (gewerbliche Baufläche) hat ausschließlich über die vorhandenen Zuwegungen des bestehenden Gewerbebetriebes zu erfolgen.

Einer zeitnahen Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, angelehnt an die Realisierung der Planung bzw. der eingriffsrelevanten (Bau-)Maßnahmen, wird zugestimmt. Bei der Umsetzung der Planung wird hierauf geachtet. Im Rahmen der jährlichen Bilanzierung des Ökokontos wird der zu erbringende Nachweis erbracht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

1. Der Rat beschließt gemäß § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken sowie Hinweise, die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1 – 3).
2. Unter Berücksichtigung der zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse und der sich daraus ergebenden Änderung(en) für die Klarstellungs- und Festlegungssatzung beschließt der Rat gemäß § 34 Abs. 6 und der § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, mit den unten aufgeführten Anlagen und den Planzeichnungen (Stand: 12.06.2009), durchzuführen.
3. Die Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 5 BauGB mit dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB (Stand: beide 12.06.2009) sowie die Begründung gem. § 34 Abs. 5 BauGB, mit den Angaben nach § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB (Stand: 12.06.

2009) ist beigefügt.

4. Die Satzung/der Satzungstext ist beigefügt (Stand: 12.06.2009).

5. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist beigefügt (Stand: 12.06.2009).

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Bergneustadt, den 06.07.2011

An  
FB/SG ..... 41

Bergneustadt, den 7.7.11

Der Bürgermeister

i.A.



**Pernze**  
**1. Ergänzungssatzung**  
**gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB**  
**sowie**  
**32. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**im Parallelverfahren**

---

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der 1. öffentlichen Auslegung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es folgen die Seiten 1 – 4

(Ifd. Nrn. 1 – 2)

Wasser, wir wissen



DER AGGERVERBAND

wie's läuft

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

lfd. Nr.: 1  
Stadt Bergneustadt Seite: 1  
Eing. 10. Nov. 2014  
FB.

Stadtverwaltung Bergneustadt  
Herr Baumhoer  
Postfach 14 53  
51692 Bergneustadt

10.  
- 14  
P.

Auskunft erteilt: Frau Nagel  
Durchwahl: 02261/36-251  
Fax: 02261/368-251  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 14-917-fu-gor-nag  
Datum: 03. November 2014

**Pernze; 1. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB und 32. Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Verfahren der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 10.10.2014, Az.: 61-26-01 und meine Stellungnahme vom 21. Februar 2011, Az.: 11-140-fu-mae-nag

Sehr geehrter Herr Baumhoer,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 21. Februar 2011, Az.: 11-140-fu-mae-nag weiterhin Gültigkeit hat.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 36160 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Der Vorstand  
Im Auftrag

Hubert Scholemann

i.A. Axel Triphan

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach  
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Konto 271312 (BLZ 384 500 00) · Kreissparkasse Köln, Konto 0341000895 (BLZ 370 502 99)  
Deutsche Bank AG Gummersbach, Konto 0100065 (BLZ 384 700 91) · Sparkasse Wiehl, Konto 372227 (BLZ 384 524 90)  
Postgiro Köln, Konto 3662-504 (BLZ 370 100 50)



Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Stadtverwaltung Bergneustadt  
Herr Baumhoer  
Postfach 14 53  
51692 Bergneustadt

Auskunft erteilt: Frau Nagel  
Durchwahl: 02261/36-251  
Fax: 02261/368-251  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 11-140-fu-mae-nag  
Datum: 21. Februar 2011

**Pernze; 1. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB und 32. Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme des Bereiches Fließgewässer**

Ihr Schreiben vom 25.01.2011, Az.: 61-26-01

Sehr geehrter Herr Baumhoer,

aus Sicht der Fachbereiche Gewässerentwicklung und -unterhaltung bitte ich um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

Im Auftrag der Bezirksregierung Köln wurden für die Einzugsgebiete der Dörspe und Othe Hochwassergefahrenkarten aufgestellt und Ihnen übergeben. Diese bitte ich bei künftigen Planungen zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in die Dörspe oder eines der Nebengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind. Nach Möglichkeit sollte noch vor der Schaffung des neuen Baurechtes die Entwässerung des Gebietes mit den Fachbehörden abgestimmt und gesichert sein. Ggf. notwendige Rückhalteräume sollten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auf die bekannten Defizite im Bereich Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Dörspe wird nochmals hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von EU – Wasserrahmenrichtlinie, WHG und LWG ist aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich ein Schutzstreifen von mindestens je 5 m Breite auf jeder Seite der betroffenen Gewässer ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte.

Dieser Grundsatz ist für alle Neubau-/Umbauvorhaben zu berücksichtigen, wobei bezüglich Hochwasserschutz und Gewässerökologie nachteilige Anhebungen des derzeitigen Geländeniveaus innerhalb und in unmittelbarem Umfeld dieser Schutzstreifen ebenfalls zu vermeiden sind.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 36160 gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Der Vorstand  
Im Auftrag



Hubert Scholemann

Der Aggerverband verweist pauschal auf seine Stellungnahme vom 21. Februar 2011. Inhaltlich sind somit keine neuen Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen worden.

Beschlussempfehlung:

Die Aufstellung der Satzung ist nun schon einige Jahre im Verfahren.

Die Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten ist in diesem Verfahren erfolgt und von der Bezirksregierung zur Rechtskraft gebracht worden.

Entsprechend der Anregung wird bei künftigen Planungen dieser öffentliche Belang berücksichtigt. Dies erfolgt dergestalt, dass in konkreten Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Wasserbehörde ein Ausgleich für die verdrängte Wassermenge an der Dörspe durch eine Berechnung eines Fachbüros vom Bauherrn gefordert wird. Entsprechende Erfahrungen bei anderen Bauvorhaben liegen inzwischen vor.

Sollte ein Ausgleich nicht möglich sein, so kann dies ein selbständiger Ablehnungsgrund darstellen. Insofern erfolgt die Abstimmung anhand des konkreten Bauvorhabens (Neubau- und Umbauvorhaben), was auch Sinn macht, da dann auch genau die Größe und somit auch die Auswirkungen auf das Gewässer ermittelt werden können.

Die in diesem Zusammenhang neu/zusätzlich anfallenden Niederschlagswässer müssen hinsichtlich ihrer Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren angepasst werden.

Der geforderte Schutzstreifen auf jeder Seite des Gewässers, ab Böschungsoberkante, ist in der Satzung berücksichtigt (siehe § 4 der Satzung – Maßnahme V 1 “Erhaltung von Uferrandstreifen“). In dem Änderungsbereich 3 (direkt an der offen verlaufenden Dörspe gelegen) ist dieser mit 10 m vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

**Von:** Kütemann, Heinz-Dieter <Heinz-Dieter.Kuetemann@obk.de>  
**Gesendet:** Montag, 10. November 2014 10:28  
**An:** rathaus; Baumhoer, Ewald  
**Betreff:** Ergänzungssatzung Pernze

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises zur 1. Ergänzungssatzung Pernze der Stadt Bergneustadt  
Ihr Schreiben vom 10.10.2014, Az.: 61-26-01

Sehr geehrter Herr Baumhoer,

die Untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Folgendes festgeschrieben wird:

Grundsätzlich:

Die abwassertechnische Erschließung bezüglich Schmutz- und Regenwasser hat entsprechend der Regeln der Technik an die städtische Kanalisation zu erfolgen. Dabei sind die Vorgaben des Trennerlasses zu beachten.

Teilabschnitt 1:

Der verrohrte Gewässerabschnitt der Hannemicke darf nicht überbaut werden und es ist beidseitig ein Schutzstreifen von min. 3,00 Breite auszuweisen und festzuschreiben.

Teilfläche 2:

Die Teilfläche 2 liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dörspe. Es sind somit keine weiteren wasserwirtschaftlichen Auflagen erforderlich.

Teilabschnitt 3:

Die Ausweisung der Teilfläche 3 ist bis zur Dörspe geplant.

Der für den Artenschutz zuständige Bearbeiter gibt folgende Hinweise:

In den Planunterlagen ist die Auseinandersetzung mit den Artenschutzbelangen nicht ausreichend dokumentiert. Es wird mit keinem Wort auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten eingegangen, d.h., es fehlt eine Artenschutzvorprüfung.

Die Fläche 3 liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Region Köln, LÖBF NRW, 2004).

Diese Bereiche verknüpfen die naturschutzwürdigen Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung in Form von Verbindungsflächen und Trittsteinen. Das Dörspetal (VB-K-4911-022) sollte als Verbundkorridor dazu dienen, die zur Populationserhaltung von Flora und Fauna erforderliche Vernetzung der Kernflächen des Naturschutzes aufrecht zu erhalten. Da der Talraum im Bereich der Stadt Bergneustadt bereits durch Siedlung und Verkehr sehr eingeengt ist, sollte die Erhaltung noch unverbauter, partiell naturnaher Auenzonen, prioritäres Ziel sein. Die hohe Bedeutung der Fließgewässer mit ihren begleitenden Uferhochstaudenfluren für den Arten- und Biotopschutz wird auch im Umweltbericht attestiert. § 21 Abs. 5 BNatSchG stellt unmißverständlich klar, dass die oberirdischen Gewässer einschl. ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätte für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Ein lediglich 5 m breiter Uferstreifen ist dafür nicht ausreichend. Sollte eine Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebietes anstehen, die nicht an anderer Stelle erfolgen kann, sind mindestens 10 m Uferstreifen beidseitig von einer Bebauung freuzuhalten und eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen erforderlich.

Für Rückfragen aus artenschutzrechtlicher Sicht steht Ihnen Herr Scheffels-von-Scheidt zur Verfügung (Tel.:02261 88 6181).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.

Dieter Kütemann



Amt für Planung und Straßen

Die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises hat keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes festgeschrieben wird:

Grundsätzliches:

Die abwassertechnische Erschließung bezüglich Schmutz- und Regenwasser hat entsprechend der Regeln der Technik an die städtische Kanalisation zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben des Trennerlasses zu beachten.

Zum Teilabschnitt 1/zur Teilfläche 1:

Der verrohrte Gewässerabschnitt der Hannemicke darf nicht überbaut werden und es ist beidseitig ein Schutzstreifen von mind. 3 m Breite auszuweisen und festzuschreiben.

Zum Teilabschnitt 2/zur Teilfläche 2:

Zu dieser Fläche werden keine wasserwirtschaftlichen Auflagen bzw. Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen, so dass auch keine Abwägung erfolgen muss.

Zum Teilabschnitt 3/zur Teilfläche 3:

Die Ausweisung ist bis zur Dörspe geplant.

Aus der Sicht des Artenschutzes wird auf folgendes hingewiesen:

Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen ist in dem Verfahren nicht ausreichend dokumentiert, es fehlt auch eine Artenschutzvorprüfung.

Gerade die Fläche 3 ist hier zu untersuchen, da sie in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem liegt.

Der hohen Bedeutung der Fließgewässer wird ein nur 5 m breiter Uferstreifen nicht gerecht.

Der Streifen ist beidseitig auf 10 m Breite auszudehnen und festzuschreiben.

Es sollte eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen erfolgen.

Beschlussempfehlungen:

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt nach den Regeln der Technik. Die Flächen bzw. Bauvorhaben sind sowohl an den Schmutzwasserkanal als auch an den Regenwasserkanal anzuschließen, sofern einer vorhanden ist. Diesbezüglich besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Im § 3 der Satzung ist dies auch ausdrücklich so festgehalten.

Der Anregung ist entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Für den verrohrten Hannemicker Siefen im Bereich der Teilfläche 1 ist in der Satzung geregelt, dass links und rechts der Achse der Verrohrung ein jeweils 3 m breiter Schutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten ist.

Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Der Teilabschnitt 3 ist schon seit Ende der 70er Jahre im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche rechtswirksam dargestellt und dient als perspektivische Erweiterungsfläche für die dort ansässige Firma NORWE.

Entsprechend der Anregung ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag überarbeitet worden (Stand : 30.04.2015) und auch ein Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Stand: 30.04.2015) mit dem Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung erstellt worden.

Die Aussagen haben auch ihren Niederschlag in die überarbeitete Begründung gefunden.

Der Anregung wird insofern entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

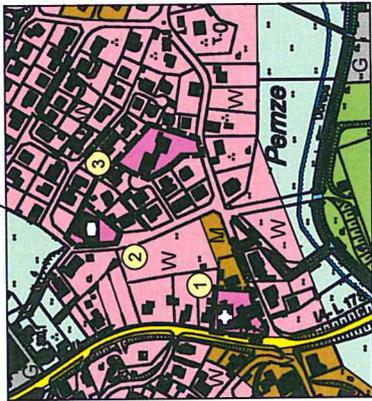
# STADT BEGNEUSTADT 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES im Bereich Pernze

M.: 1:5.000 i.O.

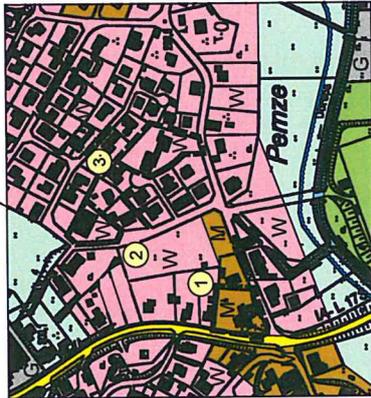
## Planzeichenerklärung

- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Bauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Grünflächen
- S Sportplatz
- Wasserflächen
- G Grenze Überschwemmungsgebiet
- L Flächen für die Landwirtschaft
- 3 Grenze der Änderungsbereiche 1 bis 3 mit Kennziffer

Bestand



Planung



### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt hat am 11.08.2009 eine Stellungnahme zu diesem Planes gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB, i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschlossen. Dieser ist im Amtsblatt am 11.08.2009 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Bergneustadt, den  
.....  
Bürgermeister

### 4. Erneute öffentl. Auslegung

Der Beschluss zur erneuten öffentl. Auslegung des geänderten Planes gem. § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Planungs-, Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt am 11.08.2009 gefasst. Die erneute öffentl. Auslegung des geänderten Planes erfolgte nach ersichtlicher Bekanntmachung vom 11.08.2009 in der Zeit vom 11.08.2009 bis einschl. 11.08.2009.

Bergneustadt, den  
.....  
Bürgermeister

### 2. Bürgerbeteiligung u. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Darlegung u. Anhörung)

Gem. Beschluss des Planungs-, Bau- u. Umweltausschusses vom 11.08.2009 über die Ziele und Zwecke der Planung, nach ersichtlicher Bekanntmachung am 11.08.2009 in der Zeit vom 11.08.2009 bis einschl. 11.08.2009. Der Anhörungstermin fand am 11.08.2009 statt. Es wurde Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bergneustadt, den  
.....  
Bürgermeister

### 5. Beschluss

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat, nach Abwägung der fruchtbarsten vorzuziehenden Anregungen und Bedenken durch den Planungs-, Bau- u. Umweltausschuss am 11.08.2009 in seiner Sitzung am 11.08.2009 diesen Plan einschließlich Begründung gem. § 2 Abs. 1, Abs. 4 und § 5 BauGB beschlossen.

Bergneustadt, den  
.....  
Bürgermeister

### 3. Öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Gem. Beschluss des Planungs-, Bau- u. Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt vom 11.08.2009, hat dieser Plan, mit Begründung und Kennzeichnung am 11.08.2009 bis einschl. 11.08.2009 öffentlich ausgeschrieben.

Bergneustadt, den  
.....  
Bürgermeister

### 6. Genehmigung

Dieser Plan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung vom 11.08.2009, Az.:....., genehmigt worden.

Köln, den.....  
L.S.

(Bezirksregierung Köln)

### 7. Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Bezirksregierung sowie Ort u. Zeit der Auslegung am....., ersichtlich bekannt gemacht worden.

Bergneustadt, den.....  
.....  
Bürgermeister

## STADT BERGNEUSTADT 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES im Bereich Pernze

M.: 1:5.000 i.O.  
Stand: 12.06.2009

### Anlagen

Dieser 32. Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

### Planbearbeitung:

Hellmann+Kunze Siegen  
Seelbacher Weg 86  
57072 Siegen  
den 12.06.2009